

BGer 6B 1148/2015 vom 16. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1148_2015

FR: TF 6B 1148/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 6B 1148/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Stationäre Massnahme | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich stellte am 9. Juli 2014 fest, der Beschwerdeführer habe eine versuchte schwere Körperverletzung im Zustand völliger Schuldunfähigkeit begangen, und ordnete eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 und 3 StGB an. Das Urteil wurde rechtskräftig. Mit Verfügung vom 23 April 2015 setzte das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich die Massnahme in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau in Vollzug. Dagegen erhobene Rechtsmittel wiesen die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich am 17. August 2015 und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 6. Oktober 2015 ab, soweit darauf einzutreten war. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren kann ausschliesslich die Invollzugsetzung der Massnahme in der Rheinau geprüft werden. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Soweit seine Vorbringen verständlich sind, befassen sie sich mit dem Strafurteil, seiner Verteidigung und dem psychiatrischen Gutachten. Insoweit ist die Angelegenheit indessen rechtskräftig erledigt. Das Bundesgericht kann sich damit nicht befassen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.